

# Prüf- und Disziplinarordnung

Anhang IIIa zum Reglement für die Selbstregulierungsorganisation

Anerkennung FINMA 30. Juni 2009 - Inkrafttreten 1. Januar 2010



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

## Inhaltsverzeichnis

<b>PRÜF- UND DISZIPLINARORDNUNG DES VERBAND SCHWEIZERISCHER VERMÖGENSVERWALTER (VSV) .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck und Gegenstand	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Kontrolle durch die Revisionsstellen	3
Art. 4 Besondere Kontrollen durch die Geschäftsleitung der SRO	4
Art. 5 Anordnungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes	5
Art. 6 Sanktionen bei Verletzung der Standesregeln	5
Art. 7 Verstoss gegen die Prüf- und Disziplinarordnung	6
Art. 8 Zeitlicher Ausschluss der Verfolgung von Standesregelverletzungen	7
Art. 9 Ordentliches Untersuchungsverfahren	7
Art. 10 Einstellung oder Einleitung des standesgerichtlichen Verfahrens	8
Art. 11 Vereinfachtes Verfahren	8
Art. 12 Standesgerichtliches Verfahren	9
Art. 13 Schiedsverfahren	9
Art. 14 Verbandsaustritt während eines laufenden Verfahrens	9
Art. 15 Disziplinauskünfte	10
Anhang A: Anerkennungsvoraussetzungen für Revisionsstellen	11
Anhang B: Weisungen zur Revision Standesregeln und GwG	13

## **Prüf- und Disziplinarordnung des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)**

### **Art. 1 Zweck und Gegenstand**

Diese Prüf- und Disziplinarordnung dient der Kontrolle der Einhaltung der Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung („Standesregeln“), des Geldwäschereigesetzes („GwG“) sowie des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei den Mitgliedern des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV).

Sie bestimmt den Rhythmus der Prüfungen, die Anerkennung von Prüfstellen sowie Grundlagen der Prüfung und der Berichterstattung.

Sie legt die angemessenen Sanktionen für Verstösse gegen die Standesregeln fest und regelt das entsprechende Verfahren. Sie bestimmt das Verfahren für Anordnungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Dieser Prüf- und Disziplinarordnung unterstehen die Aktivmitglieder mit Anschluss an die Selbstregulierungsorganisation.

Für unabhängige Vermögensverwalter, die als Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG direkt der FINMA unterstehen, gilt diese Prüf- und Disziplinarordnung mit Bezug auf die Standesregeln.

### **Art. 3 Kontrolle durch die Revisionsstellen**

Mit schriftlicher Anerkennung der Standesregeln beauftragen und ermächtigen die Mitglieder ihre Revisionsstellen, die Einhaltung der Standesregeln nach Massgabe dieser Prüf- und Disziplinarordnung zu überprüfen. Die Revisionsstelle bestätigt die Prüfung der Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation („GL-SRO“) und erstattet Bericht. Die Mitglieder beauftragen und ermächtigen ihre Revisionsstelle ferner, Verstösse oder den begründeten Verdacht von Verstössen der GL-SRO zu melden.

Der VSV wird den von ihm anerkannten Revisionsstellen den Text der Landesregeln und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie dieser Prüf- und Disziplinarordnung und damit deren Auftrag bekannt geben.

#### **Ausführungsbestimmungen:**

1. Die Anerkennungsvoraussetzungen für Revisionsstellen sind in Anhang A zu dieser Prüf- und Disziplinarordnung festgelegt.
2. Der Prüfrhythmus, die Prüfzeiträume, das Prüfungsverfahren und die Berichterstattung richtet sich nach Anhang B.

Die Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation kann im Rahmen einer Wegleitung zur Prüfung Empfehlungen zur Prüfung sowie Musterprüfberichte festlegen.

3. Das Mitglied hat einen schriftlichen Bericht seiner Revisionsstelle jeweils innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines Berichtszeitraums einzureichen.

Ausser im Falle eines Verbandsausschlusses hat das Mitglied, welches gemäss Art. 11 Abs. 1 der Statuten aus dem VSV austritt, innerhalb von 6 Monaten nach dem Austritt einen Revisionsbericht einzureichen, welcher sich über die Zeitspanne bis zum Austrittsdatum ausspricht.

#### **Art. 4 Besondere Kontrollen durch die Geschäftsleitung der SRO**

Die GL-SRO kann bei den Mitgliedern besondere Kontrollen über die Einhaltung der Landesregeln, des GwG und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – insbesondere bei Anhaltspunkten von Verstössen gegen das Geldwäschereigesetz - durchführen bzw. durch eine Revisionsgesellschaft durchführen lassen.

#### **Ausführungsbestimmungen:**

4. Die GL-SRO bestimmt aufgrund der gesamten Umstände, ob sie eine besondere Kontrolle durch eines ihrer Mitglieder oder eine anerkannte Revisionsstelle, welche nicht die vom Mitglied bestimmte zu sein braucht, durchführen lassen will.

Die Kosten einer solchen Kontrolle werden dem betroffenen Mitglied ganz oder teilweise auferlegt, wenn dieses durch vorwerfbares oder leichtfertiges Verhalten Anlass zur Durchführung der Kontrolle gegeben hat, oder wenn es die Durchführung der Untersuchung erschwert hat.

## **Art. 5 Anordnungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes**

Die Geschäftsleitung SRO kann den Mitgliedern unabhängig von allfälligen Verfahren gemäss Art. 6 ff. nachfolgend Auflagen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes machen. Diese Auflagen sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und werden für das Mitglied bindend, wenn es nicht innert 30 Tagen ab Erhalt deren Überprüfung durch das Standesgericht verlangt.

Kommt das Mitglied einer Anordnung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes nach zweimaliger Mahnung nicht nach, so beantragt die Geschäftsleitung SRO den Ausschluss aus dem Verband nach Art. 11 lit. b der Statuten VSV.

### **Ausführungsbestimmungen:**

5. Es können alle notwendigen Massnahmen angeordnet werden, welche die Einhaltung der Standesregeln und des Geldwäschereigesetzes durch das Mitglied gewährleisten. Die Geschäftsleitung SRO kann den Mitgliedern insbesondere Auflagen zur Betriebsorganisation und zur Durchführung der Ausbildung machen.
6. Vor Erlass entsprechender Anordnungen gibt die Geschäftsleitung SRO dem Mitglied die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Die Auflagen werden mit Fristansetzungen verbunden. Eine Erstreckung der Fristen ist nur aus wichtigen Gründen möglich.
7. In dringlichen Fällen kann die Geschäftsleitung SRO in ihrer Anordnung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes einem Weiterzug an das Standesgericht die aufschiebende Wirkung entziehen. Die Anordnung wird damit vorläufig vollstreckbar.
8. Vorbehalten bleibt der Ausschluss nach Art. 11 der Verbandstatuten bei offensichtlichem Unvermögen des Mitglieds, eine angemessene Betriebsorganisation zu unterhalten.

## **Art. 6 Sanktionen bei Verletzung der Standesregeln**

Im Falle der Verletzung der Standesregeln oder des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hat das fehlbare Mitglied an den Verband eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 500'000.— zu leisten.

Der Verband wendet die Konventionalstrafe einem vom Vorstand zu bestimmenden Zweck zu.

In Bagatellfällen kann gegen das fehlbare Mitglied ein Verweis ausgesprochen werden.

Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes oder der Standesregeln, kann der Ausschluss aus dem VSV angeordnet werden.

### **Ausführungsbestimmungen:**

9. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage des Mitgliedes gebührend zu berücksichtigen. Hat das Mitglied durch die Verletzung der Standesregeln einen Gewinn erzielt oder Aufwand vermieden, so bildet dieser Gewinn bzw. die Ersparnis den Mindestrahmen für die Bemessung der Konventionalstrafe.

Ausserdem kann von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung getragen werden.

10. Ein Verbandsausschluss wird immer angeordnet, wenn ein Mitglied, das nur eine mitarbeitende Person zählt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausübt, vorsätzlich gegen die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG verstösst.

11. In allen anderen Fällen wird von einem Verbandsausschluss abgesehen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Angestellte bzw. die Angestellten, welche die Meldepflicht vorsätzlich verletzt haben, wurden aus der betrieblichen Organisation des Mitglieds ausgeschlossen und üben keinerlei Tätigkeit im Bereiche der Finanzintermediation für das Mitglied mehr aus; und
- allfällige weitere Personen im Betrieb des Mitglieds, welche bei der Verletzung der Meldepflicht vorsätzlich mitgewirkt haben, sei es durch ein Tun oder ein Unterlassen (namentlich im Falle von vorsätzlichen Fehlleistungen im Bereich der Ausbildung, beim Erlass und bei der Durchsetzung von internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei bzw. bei der Kontrolle von deren Einhaltung), wurden aus der betrieblichen Organisation des Mitglieds ausgeschlossen und üben keinerlei weitere Tätigkeit im Bereiche der Finanzintermediation für das Mitglied mehr aus; sowie
- das Untersuchungsverfahren ergibt, dass das Mitglied den ordnungsgemässen Zustand in seinem Betrieb innert kurzer Zeit wiederherstellt und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG und der Standesregeln bietet.

Sind diese Voraussetzungen bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens gemäss Art. 10 ff. nachfolgend nicht erfüllt, so wird das Mitglied ausgeschlossen.

### **Art. 7 Verstoss gegen die Prüf- und Disziplinarordnung**

Der Verletzung von Standesregeln gleichgestellt ist die Missachtung von Art. 3 dieser Prüf- und Disziplinarordnung, insbesondere das Nichteinreichen bzw. das nicht fristgerechte Einreichen des Revisionsberichts. Gleiches gilt für die Weigerung des Mitglieds bei besonderen Kontrollen oder im Untersuchungsverfahren mitzuwirken

## **Art. 8 Zeitlicher Ausschluss der Verfolgung von Standesregelverletzungen**

Die Verletzung der Standesregeln oder des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wird nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als 7 Jahre zurückliegt. Bei Verstössen gegen die Pflicht zur Identifikation und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten beginnt die 7-Jahres-Frist mit der Behebung des Verstosses bzw. der Beendigung der Geschäftsbeziehung zu laufen.

## **Art. 9 Ordentliches Untersuchungsverfahren**

Für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen der Standesregeln und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind die Organe des VSV nach Massgabe der Vereinsstatuten zuständig. Die Geschäftsleitung SRO des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter bestimmt einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte.

Die Geschäftsleitung der SRO eröffnet bei Vorliegen des Verdachts von Verletzungen der Standesregeln oder des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung das Verfahren und beauftragt einen Untersuchungsbeauftragten mit der Abklärung des Sachverhalts. Er gibt dem Mitglied bekannt, in welcher Eigenschaft er in das Verfahren einbezogen ist.

Der Untersuchungsbeauftragte erstellt nach Abschluss der Untersuchung einen Bericht und stellt den Antrag, entweder das Verfahren vor dem Standesgericht einzuleiten und die angemessenen Sanktionen festzustellen oder die Untersuchung einzustellen.

### **Ausführungsbestimmungen:**

12. Die Untersuchungsbeauftragten führen ihre Untersuchung unabhängig. Wurde vorgängig zur Untersuchung eine besondere Kontrolle gemäss Art. 4 durchgeführt, kann der Untersuchungsbeauftragte auf deren Ergebnisse sowie die im Rahmen dieser Kontrolle erhobenen Unterlagen abstellen.
13. Der Untersuchungsbeauftragte orientiert die FINMA über die Einleitung des Untersuchungsverfahrens.
14. Der Bericht des Untersuchungsbeauftragten fasst die wesentlichen Tatsachen zusammen, enthält eine rechtliche Würdigung dieser Tatsachen und einen Antrag an die GL-SRO. Dem Untersuchungsbericht sind die wesentlichen Beweismittel beizufügen.

Hält der Untersuchungsbeauftragte aufgrund der vorliegenden Akten die Untersuchung für abgeschlossen, so braucht er das betroffene Mitglied nicht gesondert anzuhören.

15. Kann infolge besonderer Umstände, insbesondere laufender Straf- oder Zivilverfahren mit präjudizieller Wirkung für das Verfahren nach dieser Prüf- und Disziplinarordnung ein Untersuchungsverfahren nicht zweckmässig weitergeführt oder abgeschlossen werden, so beantragt der Untersuchungsbeauftragte bei der Geschäftsleitung SRO die einstweilige Einstellung des Untersuchungsverfahrens.

Diese einstweilige Einstellung wird umgehend aufgehoben, wenn das betroffene Mitglied seinen Pflichten zur Orientierung des Untersuchungsbeauftragten über die Verfahrensentwicklung nicht nachkommt.

#### **Art. 10 Einstellung oder Einleitung des standesgerichtlichen Verfahrens**

Nach Prüfung des Untersuchungsberichtes und der allfälligen Anhörung des Mitglieds nimmt die Geschäftsleitung SRO den Untersuchungsbericht ab, und entscheidet auf Einstellung der Untersuchung oder leitet das Verfahren vor dem Standesgericht ein.

Sie kann den Untersuchungsbeauftragten mit der Führung des Verfahrens vor dem Standesgericht bevollmächtigen.

Wird die Untersuchung eingestellt, werden die Kosten grundsätzlich vom Verband getragen. Sie werden jedoch dem Mitglied ganz oder teilweise auferlegt, wenn dieses die Untersuchung durch verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten verursacht oder wenn es die Durchführung der Untersuchung erschwert hat.

#### **Ausführungsbestimmungen:**

16. Wurde das Mitglied im Rahmen des Untersuchungsverfahrens nicht umfassend angehört, so stellt die Geschäftsleitung dem Mitglied den Untersuchungsbericht mit kurzer Frist zur Stellungnahme zu.

#### **Art. 11 Vereinfachtes Verfahren**

Ist nach Auffassung der Geschäftsleitung SRO für einen Verstoss gegen die Standesregeln, des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung oder die Verletzung einer Kontrollpflicht ein Verweise oder eine Konventionalstrafe von nicht mehr als CHF 50'000 angemessen, so schlägt die Geschäftsleitung SRO dem betroffenen Mitglied die Anerkennung der festgestellten Verstösse und die vorbehaltlose Annahme eines Verweises bzw. die Bezahlung einer angemessenen Konventionalstrafe vor.

Erfolgt innert dreissig Tagen ab Zustellung des Vorschlages kein Widerspruch so gelten die festgestellten Verstösse sowie ein allfälliger Verweis als anerkannt. Wird eine vorgeschlagene Konventio-



nalstrafe innert dreissig Tagen ab Zustellung des Vorschlages bezahlt, so gilt auch diese als anerkannt.

Erfolgt innert der genannten Frist ein Widerspruch bzw. bleibt die Bezahlung der Konventionalstrafe aus, so leitet die Geschäftsleitung SRO umgehend das ordentliche Untersuchungsverfahren ein oder stellt aufgrund der Akten dem Standesgericht Antrag auf Erteilung eines Verweises oder auf Ausfällung einer Konventionalstrafe.

#### **Art. 12 Standesgerichtliches Verfahren**

Wird die vom Standesgericht als angemessen festgesetzte Konventionalstrafe nach Fristansetzung nicht geleistet, hat auf Klage des Verbandes das in den Statuten vorgesehene Schiedsgericht endgültig zu entscheiden.

Andere Entscheide können vom VSV und vom betroffenen Mitglied innert einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung beim Schiedsgericht nach Massgabe der Statuten des VSV angefochten werden.

#### **Art. 13 Schiedsverfahren**

Wird die vom Standesgericht als angemessen festgesetzte Konventionalstrafe nach Fristansetzung nicht geleistet, hat auf Klage des Verbandes das in den Statuten vorgesehene Schiedsgericht endgültig zu entscheiden.

Andere Entscheide können vom VSV und vom betroffenen Mitglied innert einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung beim Schiedsgericht nach Massgabe der Statuten des VSV angefochten werden.

#### **Art. 14 Verbandsaustritt während eines laufenden Verfahrens**

Tritt ein Mitglied während eines laufenden Untersuchungsverfahrens oder während eines laufenden standesgerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens aus dem VSV aus, so wird das laufende Verfahren gleichwohl zu Ende geführt.

Das Mitglied unterzieht sich den verfahrensrechtlichen Bestimmungen dieser Prüf- und Disziplinarordnung und der Statuten des VSV bis zum Abschluss eines im Zeitpunkt des Verbandsaustritts bereits laufenden Verfahrens.



## **Art. 15 Disziplinauskünfte**

Die Geschäftsleitung SRO erteilt Dritten mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds gegen eine Gebühr Disziplinauskünfte.

Diese Disziplinauskünfte umfassen alle in den fünf vorangehenden Kalenderjahren nach dieser Prüf- und Disziplinarordnung ausgefallten Sanktionen unter Angabe der verletzten Bestimmungen der Landesregeln bzw. dieser Prüf- und Disziplinarordnung.

## **Anhang A: Anerkennungs Voraussetzungen für Revisionsstellen**

Als Revisionsstelle für Aktivmitglieder des VSV mit SRO-Anschluss werden anerkannt:

- Von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassene Prüfgesellschaften.
- Unternehmen, die über eine Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder als Revisionsexperte durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verfügen.
- Unternehmen, deren für die Revision des betreffenden Aktivmitglieds des VSV verantwortlichen Personen (Revisionsleiter) über eine Zulassung als Revisionsexperte durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verfügen.
- Unternehmen, welche nachweislich über mindestens eine für die Zulassung als Revisionsexperte genügende berufliche Ausbildung und berufliche Erfahrung verfügen, einen guten Ruf und Leumund haben, deren Betriebsgrösse und -organisation im Verhältnis zur Betriebsgrösse und -organisation des zu prüfenden Mitglieds Gewähr für eine einwandfreie Revisionsstätigkeit im Sinne des GwG bieten. Für solche Unternehmen muss die Anerkennung ausdrücklich oder konkludent erfolgen und gilt immer nur mit Bezug auf ein bestimmtes Mitglied bzw. mehrere bestimmte Mitglieder.

In all diesen Fällen müssen die für die Revision des betreffenden Aktivmitglieds des VSV verantwortlichen Personen (Revisionsleiter) und Revisionsstellen nachweislich über fundierte Kenntnisse in Fragen der Geldwäschereibekämpfung, insbesondere über die jüngsten Entwicklungen, verfügen und von der Geschäftsleitung und Verwaltung der zu kontrollierenden Mitglieder unabhängig sein.

Ausnahmsweise kann die Geschäftsleitung SRO Unternehmen als Revisionsstelle zulassen, welche die Zulassungsvoraussetzungen der RAB nicht vollumfänglich erfüllen, wenn

- für Revisionsdienstleistungen im Bereich des Geldwäschereigesetzes und der Landesregeln in einer Region kein hinreichendes Angebot an genügend qualifizierten Revisionsstellen besteht oder sonstige hinreichende Anhaltspunkte für ein Marktversagen im Bereich solcher Revisionsdienstleistungen bestehen;
- die Revision einer Gruppe von verbundenen Unternehmen durch eine Revisionsgesellschaft dadurch besser gewährleistet werden kann;
- die Revision eines Mitgliedes oder einer Gruppe von Mitgliedern, welche eine spezifische Tätigkeit ausüben (z.B. Spezialisierung), infolge besonderer, auf diese spezifische Tätigkeit ausgerichteter Qualifikationen des leitenden Revisors besser gewährleistet werden kann; oder
- die Bezeichnung einer Revisionsstelle, welche die vorstehenden Anerkennungs voraussetzungen uneingeschränkt erfüllt, für ein einzelnes Mitglied aus anderen Gründen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Diese Ausnahme gilt nur mit Bezug auf eines oder mehrere Mitglieder oder für bestimmte regionale Gebiete und muss auf ein begründetes schriftliches Gesuch des Mitglieds hin von der Geschäftsleitung SRO genehmigt werden.



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Revisionsberichte von Revisionsstellen, welche die in diesem Anhang festgelegten Annerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen, können von der Geschäftsleitung SRO ohne weiteres zurückgewiesen werden.

## **Anhang B: Weisungen zur Revision Standesregeln und GwG**

### **I. Grundsätze der Revision**

#### **1. Geltungsbereich und Grundlagen**

Die Ausführungen in diesem Anhang gelten für die gem. Art. 4 der Statuten und Art. 3 der Prüf- und Disziplinarordnung mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen bei den Aktivmitgliedern durchzuführende Revision über die Einhaltung der Standesregeln und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Die Revision hat nach Massgabe dieser Weisung grundsätzlich jährlich (vgl. II. Ziff. 1.) stattzufinden, solange einem Mitglied nicht ein mehrjähriger Berichtszeitraum („mehrjähriger Revisionszyklus“) durch die Geschäftsleitung SRO (vgl. II. Ziff. 2.) gewährt wurde.

#### **2. Einreichungsfrist und Berichtszeitraum**

Gem. Art. 3, Ausführungsbestimmung 3, der Prüf- und Disziplinarordnung ist die Revision innert 6 Monaten nach Abschluss des letzten Geschäftsjahres durchzuführen und der Revisionsbericht innert derselben Frist einzureichen. Für Mitglieder mit einem mehrjährigen Revisionszyklus gelten dieselben Fristen nach Abschluss des letzten Geschäftsjahres des verlängerten Zyklus.

Der Berichtszeitraum umfasst das am Bilanzstichtag endende Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Bei einem mehrjährigen Revisionszyklus umfasst der Berichtszeitraum immer den gesamten Zeitraum vom Ende der letzten Prüfperiode bis zum Abschluss des letzten Geschäftsjahres.

Fristerstreckungsgesuche sind bis spätestens dem letzten Tag der Einreichungsfrist brieflich oder per E-Mail an den VSV zu richten. Diese werden nur unter Angabe von zureichenden Gründen bewilligt.

#### **3. Prüfansatz**

Die Prüfung erfolgt aufgrund eines risikoorientierten Ansatzes. Die Risikobeurteilung beinhaltet eine systematische Erfassung und Analyse der Risiken, die für die Urteilsbildung der Revisionsstelle hinsichtlich des Prüfgegenstandes wesentlich sind (Grundsatz der Wesentlichkeit). Es obliegt der Verantwortung des Revisors, die Risikosituation zuverlässig zu ermitteln. Die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie sind zentraler Bestandteil der Prüfplanung.

Gestützt auf die Risikoanalyse wird die Prüftiefe der Prüfungshandlungen für die einzelnen Prüffelder festgelegt. Dabei können die Prüfungshandlungen mittels einer Prüfung (Audit) oder prüferischen Durchsicht (Review) oder Plausibilisierung erfolgen. Bei der Prüfung wird das Ergebnis der Prüfung positiv, bei der prüferischen Durchsicht und der Plausibilisierung negativ formuliert. Die Berichterstattung legt Risikoanalyse und Prüftiefe offen.

Für die Pflichtprüffelder (vgl. IV.Ziff. 1.) ist die minimale Prüftiefe die prüferische Durchsicht (Review). Die Prüfung (Audit) ist grundsätzlich unter ergebnisorientierten Gesichtspunkten durchzuführen. Bei Mitgliedern die über ein angemessen ausgebautes internes Kontrollsystem verfügen, kann die Prüfung schwergewichtig unter verfahrensorientierten Gesichtspunkten durchgeführt werden.

Für den erweiterten Revisionsbericht zum Gesuch für einen mehrjährigen Revisionszyklus hat der Revisor zusätzliche tatsächliche Erhebungen vorzunehmen. Diese haben unabhängig von einer Risikoanalyse zu erfolgen.

## **II. Ein- und mehrjähriger Revision**

### **1. Jährlicher Revisionszyklus**

Der Berichtszeitraum entspricht dem statutarischen bzw. dem gesellschaftsvertraglich oder dem für Einzelfirmen festgelegten Geschäftsjahr. Die Mitglieder geben bei Aufnahme in den Verband den Bilanzstichtag bekannt.

Vom jährlichen Prüfungsrhythmus bestehen folgende Ausnahmen:

#### **a) Geschäftsjahre mit mehr als 12 Monaten**

Mitglieder mit überjährigen Geschäftsjahren unterliegen dem jährlichen Prüfungsrhythmus. Bei Langgeschäfts Jahren nach Unternehmensgründung ist der zukünftige Bilanzstichtag auch im ersten Kalenderjahr nach der Gründung massgebend. Neue Mitglieder, die weniger als zwei Monate vor dem ersten Bilanzstichtag bzw. vor dem zukünftigen Bilanzstichtag im ersten Geschäftsjahr aufgenommen werden, sind von der Prüfungspflicht zu diesem Bilanzstichtag befreit.

Bei späteren Langgeschäfts Jahren infolge Änderung des Bilanzstichtages ist sowohl zum alten wie auch zum neuen Bilanzstichtag eine Revision durchzuführen, sofern das Langgeschäfts Jahr mehr als 15 Monate dauert. Bei Langgeschäfts Jahren von weniger als 15 Monaten kann die Geschäftsleitung SRO die Frist zur Einreichung des Revisionsberichts verkürzen, so dass ein regelmässiger Revisionsrhythmus sichergestellt ist.

#### **b) Austritt - Unternehmensvereinigungen und andere Geschäftsübertragungen**

Tritt ein Aktivmitglied aus dem Verband aus, so ist gleichwohl eine Prüfung über den Zeitraum bis zum Verbandsaustritt einzureichen, es sei denn, es liege einer der nachfolgenden, abschliessend aufgezählten Ausnahmetatbestände vor:

Wird die Geschäftstätigkeit des austretenden Mitglieds auf einen anderen nicht spezialgesetzlich regulierten Finanzintermediär übertragen, so hat der Aufsichtsträger dieses Finanzintermediärs (Selbstregulierungsorganisation, FIINMA) der Geschäftsleitung SRO schriftlich zu bestätigen, ihre Kontrolltätigkeit auch mit Bezug auf den Zeitraum bis zum Austritt aus dem VSV auszuüben.

Wird die Geschäftstätigkeit des austretenden Mitglieds auf einen spezialgesetzlich regulierten Finanzintermediär (Bank, Effekthändler) bzw. einen zum regulatorischen Konsolidierungskreis eines solchen Unternehmens gehörenden Finanzintermediär übertragen, so hat dieser spezialgesetzlich regulierte Finanzintermediär der Geschäftsleitung SRO schriftlich zu bestätigen, für entsprechende Kontrollen besorgt zu sein.

**c) Austritt - Geschäftsaufgaben infolge Liquidation, Konkurs und entsprechenden Sachverhalten**

Bei Austritt aus dem VSV im Zusammenhang mit der Löschung des Mitglieds aus dem Handelsregister oder Konkurs hat die Geschäftsleitung SRO - bei Weigerung der Revisionsstelle, die entsprechende Prüfung bis zum Austrittsdatum vorzunehmen - grundsätzlich eine die Revision ersetzende Kontrolle durchführen. Sie kann aus zureichenden Gründen davon Abstand nehmen.

**2. Mehrjähriger Revisionszyklus**

**a) Einleitung**

Bei VSV-Mitgliedern mit bisher einwandfreier Betriebsorganisation und hoher Betriebsstabilität kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen von der Geschäftsleitung SRO ein mehrjähriger Revisionszyklus gewährt werden.

**b) Voraussetzungen für die Gewährung eines mehrjährigen Revisionszyklus**

Für die Genehmigung eines mehrjährigen Revisionszyklus müssen kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der mehrjährige Revisionszyklus wird nur auf schriftliches Gesuch des Mitglieds hin gewährt. Mit dem Gesuch ist ein erweiterter Revisionsbericht (vgl. zu dessen Inhalt unten III., IV. Ziff. 2, V. Ziff. 2 und VI. Ziff. 4) einzureichen, welcher Auskünfte über die Aktivitäten, die Organisation und den Kundenstamm des Mitglieds enthält.
- Das Mitglied muss dem VSV bereits mindestens drei Revisionsberichte vorgelegt haben, von denen mindestens jene der letzten zwei Geschäftsjahre von derselben Revisionsstelle erstellt worden sein müssen. Eine Bescheinigung der Inaktivität als Finanzintermediär gilt dabei nicht als Revisionsbericht.
- Dem Mitglied dürfen im Laufe der drei Jahre vor Gesuchstellung keinerlei Sanktionen im Sinne von Art. 6 der Prüf- und Disziplinarordnung auferlegt worden sein.
- Die drei letzten Revisionsberichte dürfen keine Beanstandungen durch die Revisionsstelle oder, falls doch, nur von geringfügiger Natur, beinhalten. Der erweiterte Revisionsbericht hat

in diesem Fall zu bestätigen, dass sämtliche, diesen Beanstandungen zugrunde liegenden Mängel behoben sind.

Zudem muss das gesuchstellende Mitglied darlegen können, dass das Geldwäschereirisiko und das Risiko von Verstössen gegen die Landesregeln des VSV angesichts der Tätigkeit des Mitglieds, der Qualität und Eignung seiner Organisation sowie die Stabilität und Herkunft seines Kundenstammes objektiv als gering eingestuft werden können.

#### **c) Revisionszyklus**

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen nach b) vorstehend wird dem Mitglied durch die Geschäftsleitung SRO die Genehmigung für einen zweijährigen Revisionszyklus erteilt.

Ergibt sich nach der Prüfung des Revisionsberichts über einen zweijährigen Zyklus, dass die Voraussetzungen für den verlängerten Revisionszyklus weiterhin erfüllt sind, wird die Genehmigung von der Geschäftsleitung SRO ohne weiteres um eine weitere Zweijahresperiode verlängert.

#### **d) Entzug des mehrjährigen Revisionszyklus**

Ergibt der Revisionsbericht über einen zweijährigen Revisionszyklus, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines mehrjährigen Zyklus nicht mehr erfüllt sind, so entzieht die Geschäftsleitung SRO dem Mitglied die Genehmigung des mehrjährigen Revisionszyklus.

Bei Wahrnehmungen, die eine Neu Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus durch ein Mitglieds notwendig machen, kann die Geschäftsleitung SRO jederzeit die Genehmigung für einen mehrjährigen Revisionszyklus entziehen.

Das Mitglied hat im Entzugsfall zu einem jährlichen Revisionszyklus zurückzukehren und kann frühestens mit dem dritten auf den Entzug folgenden Jahresbericht wieder ein Gesuch um Gewährung eines mehrjährigen Revisionszyklus einreichen.

### **III. Prüfungsgegenstand**

Prüfungsgegenstand der Revision sind die Einhaltung der Landesregeln über die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung („Landesregeln“), des Geldwäschereigesetzes („GwG“) sowie des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Dem Prüfgegenstand liegen die nachfolgenden Prüffelder (vgl. IV.) zugrunde. Diese Prüffelder unterscheiden sich, je nachdem ob ein mehrjähriger Revisionszyklus vorliegt oder nicht oder die zu prüfende Gesellschaft der SRO des VSV angeschlossen ist oder nicht. Die Berichterstattung legt das Prüfungsergebnis zu den einzelnen Prüfungsfeldern fest.



Im erweiterten Revisionsbericht zum Gesuch für einen mehrjährigen Revisionszyklus bilden zusätzlich Prüffelder (Abklärungen und Angaben über die Aktivitäten, die Organisation und der Kundentstamm des Mitglieds, welche eine verlässliche Aussage über die Stabilität des Mitglieds und das Risiko eines Verstosses gegen die Standesregeln des VSV zulassen) den Prüfungsgegenstand.

Die nachfolgend aufgeführten Prüffelder bilden einen Minimalstandard. Es bleibt dem Revisor unbenommen im Rahmen des Prüfungsgegenstandes weitere Prüffelder zu bestimmen.

#### **IV. Prüffelder**

##### **1. Pflichtprüffelder der Revision Standesregeln und GwG**

###### **a) Aktivmitglieder mit SRO-Anschluss**

- Dauernde Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen nach Art. 4 der Statuten
- Finanzintermediäre Tätigkeit im Sinne des GwG;
- Einhaltung der Standesregeln, des GwG sowie des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“, namentlich in Hinblick auf
  - a. die Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten;
  - b. die erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten;
  - c. die Dokumentationspflichten;
  - d. die besondere Abklärungspflicht (insbesondere Erstellung und Einsatz v. Kundenprofilen);
  - e. die Meldepflicht und Vermögenssperre;
  - f. die organisatorischen Massnahmen, einschliesslich Mitarbeiterausbildung;

sofern das Mitglied eine finanzintermediäre Tätigkeit im Sinne des GwG ausübt.

- Einhaltung der fachlichen Grundsätze der Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung, namentlich in Hinblick auf
  - g. die Unabhängigkeit (Art. 3 der Standesregeln)
  - h. die Wahrung und Förderung der Marktintegrität (Art. 4 der Standesregeln)
  - i. die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung, (Art. 5 der Standesregeln)
  - j. die Informationspflicht (Art. 6 der Standesregeln)
  - k. den Vermögensverwaltungsvertrags (Art. 7 der Standesregeln)
  - l. die Verschwiegenheitspflicht, namentlich beim Beizug Dritter (Art. 8 der Standesregeln)

- m. die unerlaubten Anlagegeschäfte (Art. 9 der Landesregeln)
- n. die nachrichtenlosen Vermögen (Art. 10 der Landesregeln)
- o. Für Revisionen über einen mehrjährigen Zyklus zusätzlich
- p. Wesentliche Änderungen der Angaben im erweiterten Revisionsbericht

**b) Aktivmitglieder mit staatlicher Bewilligung**

- Bestand und Einhaltung der staatlichen Bewilligung zur Berufsausübung
- Einhaltung der fachlichen Grundsätze der Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung in gleicher Weise wie bei den Aktivmitgliedern mit Anschluss an die Selbstregulierungsorganisation, sofern und soweit das Aktivmitglied nicht einer entsprechenden prudentiellen Aufsicht untersteht.

**2) Pflichtprüffelder für den erweiterten Revisionsbericht zum Gesuch für einen mehrjährigen Revisionszyklus**

- Stabilität und Kontinuität des beschäftigten und dem GwG unterstellten Mitarbeiterstammes
- Stabilität und Kontinuität der internen Organisation des Mitglieds unter Berücksichtigung der Delegation von geschäftlichen Aufgaben
- Stabilität und Kontinuität der betreuten Kundenbeziehungen
- Risikograd und -struktur der Kundenbeziehungen unter der Berücksichtigung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko
- Struktur des Kundenstammes und ihrer Risikostruktur
- Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu Depotbanken
- Allfällige weitere für die Beurteilung des Gesuchs relevante Angaben

**V. Prüfungshandlungen**

**1) Revision Landesregeln und GwG**

Für die Risikoanalyse und Abdeckung der Pflichtprüffelder sind mindestens folgende Prüfungshandlungen vorzunehmen:

**a) Aktivmitglieder mit SRO-Anschluss**

- Ermittlung der GwG-relevanten und nicht GwG-relevanten Dienstleistungen und Tätigkeiten.
- Ermittlung der GwG-relevanten Kundenstruktur.
- Bezug der Jahresrechnung unter Einschluss des obligationenrechtlichen Berichtes über die ordentliche oder eingeschränkte Revision soweit vorgeschrieben oder dafür optiert.
- Feststellung der verwalteten Vermögensmasse.
- Prüfung oder prüferische Durchsicht der internen Weisungen zur Umsetzung der Landesregeln und des GwG auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

- Prüfung oder prüferische Durchsicht der Kenntnisse des GwG, der Standesregeln, und der internen Weisungen bei Geschäftsleitung, Kundensachbearbeitern und administrativen Stellen.
- Prüfung oder prüferische Durchsicht der internen Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung von GwG, Standesregeln und internen Weisungen.
- Prüfung oder prüferische Durchsicht der Basisdokumente der Geschäftsbeziehungen (Verträge, Identifikationsakten, Akten über die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung, Kundeninformation;).
- Prüfung oder prüferische Durchsicht, ob die getätigten Transaktionen belegt sind und die Aufbewahrung den Vorschriften, namentlich auch den Vorschriften über die Auskunftserteilung entspricht.
- Prüfung oder prüferische Durchsicht, hinsichtlich der besonderen Abklärungspflichten einschliesslich der Vorschriften zur Risikoklassierung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.
- Prüfung oder prüferische Durchsicht, ob den Meldepflichten und der Pflicht zur Vermögenssperre nachgekommen wurde.
- Prüfung oder prüferische Durchsicht der Auswahlfreiheit hinsichtlich Anlagen und Anlagepolitik sowie Exklusivitätsbindungen.
- Prüfung oder prüferische Durchsicht der Wahrung der Verschwiegenheitspflichten, insbesondere bei Delegation von geschäftlichen Aufgaben.

Für Revisionen über einen mehrjährigen Zyklus zusätzlich:

- Prüfung oder prüferische Durchsicht hinsichtlich wesentlicher Änderungen der Angaben im erweiterten Revisionsbericht zum Gesuch über einen mehrjährigen Revisionsbericht.

**b) Aktivmitglieder mit staatlicher Bewilligung**

- Bestand der staatlichen Bewilligung zur Berufsausübung.
- Eröffnung und Verlauf aufsichtsrechtlicher Verfahren.
- Die Prüfungshandlungen für Aktivmitglieder mit Anschluss an die Selbstregulierungsorganisation sofern keine gleichwertigen oder weitergehenden spezialgesetzlichen Pflichten bestehen und der Prüfung unterliegen.

**2) Erweiterte Revision zum Gesuch für mehrjährigen Revisionszyklus**

- Feststellung der innert den letzten drei Jahren vorgenommenen und in naher Zukunft vorgesehenen Wechsel bei den GwG unterstellten Mitarbeitern, sowie der jeweiligen Erfahrung dieser Mitarbeiter;
- Detaillierte Erhebung der internen Organisation einschliesslich der Anzahl Stellen in der Vermögensverwaltung, Administration und im Compliancebereich, sowie des Bestehens von Filialen, Zweigniederlassungen oder massgeblichen Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- Erhebungen zum Aktionariat und dessen Veränderungen mit Bezug auf Beteiligungen von mehr als 10% an Stimmrecht und/oder Kapital;

- Erhebung des GwG-relevanten Kundenstammes und ihres Risikoprofils unter Einschluss ihrer Veränderungen im Laufe der letzten drei Jahre;
- Erhebung der Depotbankbeziehungen unter Einschluss ihrer Veränderungen im Laufe der letzten drei Jahre.

## **VI. Berichterstattung**

### **1) Grundsätze der Berichterstattung**

Der Revisionsbericht Standesregeln und GwG ist zentrales Informationsinstrument der Geschäftsleitung SRO des VSV. Er ist unerlässlich zur Beschaffung von aufsichts- und selbstregulierungsrelevanten Informationen und zur Identifikation von Mitgliedern, bei denen Massnahmen der Geschäftsleitung SRO notwendig sind. Für die verantwortlichen Personen des geprüften Mitglieds stellt der Prüfbericht ein zur Wahrnehmung ihrer Pflichten wesentliches Instrument dar.

Die Berichterstattung stellt das Ergebnis der nach den anwendbaren schweizerischen Grundsätzen des Berufsstandes durchgeführten Prüfung dar. Als anwendbare schweizerische Grundsätze gelten die Schweizer Prüfstandards der Treuhand-Kammer.

### **2) Form**

Die Berichterstattung hat in schriftlicher Form in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache zu erfolgen und ist in Papierform bei der zuständigen Geschäftsstelle des VSV zuhanden der Geschäftsleitung SRO einzureichen. Die Geschäftsleitung SRO erarbeitet die notwendigen Wegleitungen, Musterberichte und -arbeitspapiere.

### **3) Inhalt der Berichterstattung**

Die Berichterstattung umfasst eine Risikoanalyse, einen Prüfbericht sowie eine Vollständigkeitserklärung Standesregeln/GwG.

Die Risikoanalyse hat Auskunft zu geben über

- die wesentlichen Erkenntnisse aus der Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüftiefe der Prüfungshandlungen.

Der Prüfbericht hat Auskunft zu geben über:

- Befähigung und Unabhängigkeit des Revisors
- Ort und Datum der Prüfung
- Behebung der festgestellten Mängel aus den Vorjahren
- Ergebnisse und Resultate der Prüfungen
- Beanstandungen mit allfälligen Stellungnahmen des geprüften Mitglieds;

- Empfehlungen des Revisors an das Mitglied zur Verbesserung der bestehenden Strukturen und Behebung bestehender Mängel

Die Risikoanalyse sowie der Prüfbericht haben Namen und Titel des leitenden Revisors sowie dessen Unterschrift zu tragen.

Die Vollständigkeitserklärung Standesregeln/GwG ist eine schriftliche Bestätigung des Mitglieds, dass es dem Revisor sämtliche verlangten Unterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt und ihm wahrheitsgemäss Auskunft erteilt hat. Diese ist vom Mitglied auszufüllen und eigenhändig zu unterzeichnen.

#### **4) Erweiterte Revision zum Gesuch für mehrjährigen Revisionszyklus**

Die Berichterstattung im erweiterten Revisionsbericht hat zusätzlich Auskunft zu geben über:

- Resultate der vorgeschriebenen Erhebungen und Abklärungen einschliesslich einer Bestätigung über deren Vollständigkeit und Richtigkeit;
- Allfällige vom Mitglied genannte weitere Angaben zum Gesuch einschliesslich einer Bestätigung über deren Vollständigkeit und Richtigkeit.

#### **5) Verhältnis zur Rechnungsprüfung**

Bei Mitgliedern, die der ordentlichen oder eingeschränkten Revisionspflicht gemäss dem Obligationenrecht unterliegen, hat die Berichterstattung nach den vorstehenden Bestimmungen über die Revision Standesregeln und GwG zusammen mit dem Revisionsbericht der obligationenrechtlichen Revisionsstelle, der Jahresrechnung und dem Jahresbericht des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsführer zu erfolgen.

Mitglieder die weder der ordentlichen noch eingeschränkten Revisionspflicht unterliegen, haben dem Bericht nach den vorstehenden Bestimmungen ihre Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie eine Vollständigkeitserklärung OR beizulegen.

Für Mitglieder mit mehrjährigem Revisionszyklus sind jeweils alle Jahresrechnungen des jeweiligen Berichtszeitraums (gegebenenfalls mit dem Bericht über die obligationenrechtliche Revision) beizulegen.



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Mehr Informationen **Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV**  
**Geschäftsleitung SRO**

Telefon 044 228 70 10  
Fax 044 228 70 11  
E-Mail [sergio.ceresola@vsv-asg.ch](mailto:sergio.ceresola@vsv-asg.ch)  
[patrick.dorner@vsv-asg.ch](mailto:patrick.dorner@vsv-asg.ch)  
[roberta.poretti-schlichting@vsv-asg.ch](mailto:roberta.poretti-schlichting@vsv-asg.ch)

Der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) ist der führende Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter in der Schweiz. Er wurde 1986 gegründet mit dem Ziel, durch Selbstregulierung ein Gütesiegel für die unabhängige Vermögensverwaltung zu schaffen. Aus diesem Grund setzt der VSV Standesregeln fest, welche von den Mitgliedern befolgt werden müssen. Als Interessenvertreter engagiert sich der Verband für das Ansehen der Branche und den Schutz der Anleger. Zudem ist er in der Aus- und Weiterbildung aktiv. Der VSV zählt heute mehr als 800 aktive Mitglieder, welche rund zwei Drittel der in der Schweiz von unabhängigen Vermögensverwaltern betreuten Vermögen verwalten.